

Beitritt des Kantons Graubünden zur Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Gestützt auf Art. 2 Ziff. 2 der Kantonsverfassung ¹⁾

vom Volke beschlossen am 25. Juni 1995 ²⁾

1. Der Kanton Graubünden tritt der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 bei. ³⁾
- 1a. Der Kanton Graubünden genehmigt die Änderungen vom 24. Oktober 2013/ 21. November 2013 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993. ⁴⁾

¹⁾ In der neuen KV Art. 16 und 17; BR 110.100

²⁾ B vom 31. Oktober 1994, 504; GRP 1994/95, 859

³⁾ Mit Beschluss vom 25. April 2006 hat der Grosse Rat der Teilrevision vom 16. Juni 2005 der interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 zugestimmt. B vom 10. Januar 2006, 1409; GRP 2005/2006, 1125;

Gemäss Ziffer 3 des GRB unterliegen die Ziffern 1 und 2 des GRB dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist am 9. August unbenutzt abgelaufen; mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss RB vom 18. August 2015; am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

2. ... ¹⁾
3. ²⁾Übertretungen gemäss Artikel 11 der
Vereinbarung werden vom Departement für
Bildung, Umwelt und Kultur beurteilt. Das Verfahren
richtet sich nach den Bestimmungen über das
Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.
4. Die Regierung vollzieht diesen Beschluss. ³⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von
Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und
Vereinbarungen an die Kantonsverfassung; AGS 2005, KA_2052 und
KA_3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 5 EGzStPO, KA 2010, 2404; am 1.
Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ Mit RB vom 4. Juli 1995 den Beitritt erklärt